# Kamener Zeitung

**Amtliches Anzeigenblatt für Kamen.**
Anzeigenpreis für den Raum der einspaltigen Diamantzeile 50 Pfg., bei lokalen Anzeigen 40 Pfg. Reklamezeile 2.00 Mk. Bei Wiederholungen Rabatt nach Maßgabe unserer Insertionsbedingungen. Verlag der Kamener Zeitung G. m. b. H. Für die Redaktion verantwortlich H. Schubels, Kamen.

**Volksfreund für Kamen und Umgegend verbunden mit der Märkischen Zeitung.**

**Freiwillige Unfall-Unterstützung**
nach Maßgabe der aufliegenden Bedingungen. Erscheint täglich. Monatlicher Bezugspreis 5.50 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. Falls wir in der Herausgabe oder Zustellung der Zeitung gehindert sind, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung des Blattes oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

**Nr. 19** — **Montag, den 24. Januar 1921** — **49. Jahrgang**


## Reichstag.

(Sitzung vom 22. Januar.)

Eingegangen ist das Wehrgesetz. — Das Gesetz über die Betriebszulagen wird dem sozialpolitischen Ausschuß überwiesen.

**Aenderung des Einkommensteuergesetzes.**

Nach dem Einkommensteuergesetz soll das Jahr 1920 doppelt veranlagt werden. Dadurch entstehen Härten, die nun durch die Vorlage beseitigt werden sollen. Jetzt soll die Veranlagung nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

Abg. Keil (Soz.) gibt einen theoretischen Ueberblick über die Steuergesetzgebung im allgemeinen und ihre Wirkungen auf die Volkswirtschaft. Warum werden nur ¾ des Steuersolls für das Rechnungsjahr 1920 bis 1921 erhoben? Daraus ergeben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Ansprüche der Länder und Gemeinden. Die Steuerlast, die der deutschen Arbeiterschaft zugemutet wird, ist umso ungerechter, als man jetzt an einen Abbau der Besitzsteuer herantritt. In diesen Punkten ist die deutschnationale Partei zur stillen Teilhaberin der Regierungskoalition geworden. (Lachen rechts.) Wie steht es mit der Kriegskostenrechnung, die Herr Helfferich unseren Feinden auf dem Präsentierteller überreichen wollte? (Abg. Dr. Helfferich: „Ich werde Ihnen antworten!") Man versucht, die gesamte Besitzsteuer abzubauen. Geht das so weiter, so wird der Untergang des Deutschen Reiches nicht aufzuhalten sein. — Abg. Dr. Helfferich (Deutschnatl.): Der Abgeordnete Keil hat den wichtigen Gegenstand der Einkommensteuer zu einer Wahlrede benutzt. Mich berührt es eigentümlich, daß das Einkommensteuergesetz, obwohl erst ein Jahr alt, bereits mehrere Kinder hat, und dieser Kindersegen dürfte mit der vorgelegten Novelle noch nicht beendet sein. Den Abbau der Besitzsteuern macht er vollkommen unrecht zum Vorwurf. Der wichtigste Mangel, der der deutschen Steuergesetzgebung im ganzen anhaftet, ist ihre komplizierte Konstruktion. Sie macht die Durchführung zu einer Unmöglichkeit. Eine Revision unserer Steuergesetzgebung ist unbedingt erforderlich. Die Steuergesetze sind jetzt einfach nicht durchführbar. Man darf nur nicht durch übereiltes Verfahren unabsehbaren Schaden anrichten. Ich habe nicht gesagt, der Feind werde schon alles bezahlen. Ich habe schon frühzeitig die Finanzminister der Bundesstaaten darauf aufmerksam gemacht, daß wir unter allen Umständen auf gewaltige Ausgaben zu rechnen haben würden, ganz gleich, ob wir siegen oder nicht siegen. Ich habe gern für den Sieg gearbeitet. Wer mir daraus einen Vorwurf macht, den erkläre ich für einen Mann ohne Ehre. (Beifall rechts.) Die Notwendigkeit der indirekten Steuern ergibt sich aus der unverantwortlichen Häufung der Besitzsteuern. Sie haben die Butter verzehrt und müssen sich jetzt mit dem trockenen Brot begnügen. (Beifall rechts, Lärm links.)

Finanzminister Dr. Wirth: Es sind alle Anstalten getroffen, um die Einziehung des Reichsnotopfers schnellstens in die Wege zu leiten. Die Veranlagung muß individualisiert werden. Unter allen Umständen muß das Lebensinteresse der Bürgerschaft berücksichtigt werden. Hoffentlich kommt hinsichtlich der Steuerrückstände eine Regelung zustande, die dem Reichsinteresse dient. Bezüglich der Besteuerung der Festbesoldeten bin ich bereit, im Ausschuß mit mir reden zu lassen. Für die Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke können wir das Jahr 1919 nicht ausschalten. Ich lasse allerdings mit mir reden, vielleicht ein oder zwei Vorkriegsjahre dazu zu nehmen. Eine große Reihe ernsthafter Probleme ist noch zu lösen. Wir müssen die Wege öffnen, die notwendig sind, um ein weiteres Finanzelend zu ersparen. — Abg. ten Hompel (Ztr.): Die Frage des Existenzminimums wie die Frage der Kleinrentner müssen besonders berücksichtigt werden. — Abg. Hertz (Unabh.): Die Besitzsteuern, die zum größten Teil nur auf dem Papier stehen, will man nun noch abbauen. Bei der Einziehung der Rückstände der Einkommensteuer muß die Notlage der niederen sozialen Schichten der Bevölkerung berücksichtigt werden. — Abg. Becker-Hessen (D. Vp.): Die doppelte Besteuerung für 1920 haben wir mit guten Gründen bekämpft. Auch die Veranlagung muß geändert werden. Ebenso bedarf die Frage des Lohnabzuges eingehender Prüfung im Ausschuß. Den Steuerbeamten sollte man nicht durch Verdächtigungen von der Reichstagstribüne herab noch den letzten Rest ihrer Arbeitsfreude rauben. (Beifall rechts.) Bei der Veranlagung der landwirtschaftlichen Grundstücke muß unbedingt eine Reihe von Normaljahren zugrunde gelegt werden, nicht die Konjunkturgewinne einzelner in den Kriegsjahren. Die Grundstücke werden ja auch von den Ländern stark besteuert. — Abg. Düwell (Komm.): Als Herrn Keils Partei noch an der Regierung war, war er gegen unsere Kritik des Einkommensteuergesetzes taub.

Abg. Pohlmann (Dem.): Wir können nur an den Abbau der direkten Steuern gehen, wenn wir mehr indirekte Steuern einführen. Angesichts der Kompliziertheit unserer Steuergesetzgebung und der ständigen Schwankungen, denen sie unterworfen ist, halten wir die Einrichtung eines besonderen Steuerausschusses für dringend erwünscht. (Beifall.) — Abg. Dr. Heim (Bayr. Vp.): Weil man nicht weiß, was kulturell fördernd ist, streicht man die Abzugsfreiheit auch für die mildtätigen Stiftungen über deren Charakter doch kein Zweifel ist. Man darf doch diesen Institute, die den Aermsten der Armen dienen, nicht die Mittel einfach nehmen. Ich erinnere hier an die zahlreichen Anstalten wie der Säuglingsschutz, Kinderwohlfahrten und dergl. Zu welchen unerträglichen Konsequenzen die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke führt, zeigt der Fall eines Holzarbeiters, der bei einem Besitz von 10 Hektar eine Steuerlast von Tausenden tragen muß. Der wirkliche Reichtum des Bauern ist zurückgegangen. Der Wert des Grund und Bodens ist beträchtlich gesunken. Wir brauchen wieder Steuerfreude. Aber wo soll die her kommen, wenn der Steuerzahler so viel verbraucht und so wenig Sparsamkeit übt. — Reichsfinanzminister Dr. Wirth: Herr Dr. Heim hat heute etwas abgewiegelt. Von einer Finanzdiktatur kann keine Rede sein. Ein Gesetzentwurf wird vorgelegt werden, wonach mit den Verwaltungsbehörden aufgeräumt wird, die noch aus der Kriegszeit stammen.

Damit schließt die Aussprache. Die Vorlage geht an den Steuerausschuß. Montag: Weiterberatung der Russeninterpellation. Justizetat.

## Die deutsche Nahrungsmitteleinfuhr.

Auf die Frage der italienischen Delegation nach dem deutschen Einfuhrbedarf aus dem Auslande für Nahrungs- und Genußmittel hat die deutsche Regierung eine ausführliche Antwort erteilt, in der es u. a. heißt: Im allgemeinen ist die Einfuhr der Lebensmittel heute dem Handel überlassen. Nur bei Brotgetreide und Mais findet sie noch von reichswegen im Wege des zentralen Einkaufs statt, aber auch bei Mais nur insoweit, als derselbe zur Brotstreckung Verwendung findet oder gegen die Ablieferung von Brotgetreide verabfolgt wird. Der Einfuhrbedarf an Brotgetreide und Mais dürfte sich für die ersten sieben Monate 1921 ungefähr auf 1 800 000 To. für Brotgetreide und 800 000 To. für Mais belaufen. Ferner ist es erforderlich, mit ausreichendem Vorrat in das neue Erntejahr zu treten, um eine Unterbrechung der Brotversorgung auszuschließen. Der Einfuhrbedarf für die ersten 7½ Monate des alten und die 4½ Monate des neuen Erntejahres muß daher insgesamt auf ungefähr 3 Mill. To. Brotgetreide angegeben werden. Die notwendigste Einfuhr an Futtergetreide läßt sich auf 1 500 000 Tonnen veranschlagen. Der Einfuhrbedarf an Fleisch und Speck wird auf 150 000, an Fett einschließlich des Bedarfs an tierischen Rohfetten auf 200 000 To. veranschlagt. An Rohphosphaten werden 500 000 To. eingeführt werden müssen. Unter Zugrundelegung der heutigen Orenbasis wird der Geldbedarf für die Einfuhr an Brotgetreide, Futtergetreide, Fleisch, Speck, Oelsaaten, Fett, Rohphosphaten und Fischen für das Jahr 1921 auf insgesamt ungefähr 3 100 930 000 Goldmark geschätzt. Zu bemerken ist, daß die angegebenen Ziffern nur den notwendigsten Einfuhrbedarf berücksichtigen.

## Anklagen gegen die Reichsgetreidestelle.

Der Arbeitgeberbund für das Fuhr- und Transportgewerbe in Württemberg hat bei der Staatsanwaltschaft in Ludwigsburg eine Strafanzeige gegen das Direktorium der Reichsgetreidestelle in Berlin eingereicht. Die Strafanzeige stützt sich darauf, daß die Reichsgetreidestellen den Verbrauchern von Hafer, die zurzeit infolge der Maßnahmen der Reichsgetreidestelle in einer außerordentlichen Notlage sind, durch die Kommunalverbände Hafer alter Ernte zum Preise von 160 Mark für den Zentner anbieten, und daß sie da, wo die Kommunalverbände, um diesem Notstand einigermaßen zu steuern, von ihren Haferbeständen an die Verbraucher Hafer abgegeben haben, den Kommunalverband zwingt, den Verbrauchern diesen Preis zu berechnen. Dabei hat nach den Angaben des Bundes die Reichsgetreidestelle diesen Hafer alter Ernte zu einem erheblichen Teil im Jahre 1920 zum damaligen Höchstpreis von 23 bezw. 25 Mark aufgekauft, und den Berliner Fuhrunternehmern liefert sie den gleichen Hafer zu 108 Mark. Der württembergische Arbeitgeberbund beklagt sich darüber, daß gerade die süddeutschen Fuhrunternehmer, die im Haferüberschußgebiet sitzen, durch die Reichsgetreidestelle gezwungen werden sollen, für ihren Hafer solche unberechtigt hohen Preise zu bezahlen.

## Angebliche Nachgiebigkeit der Entente in der Viehablieferung.

Der englische Botschaftsrat Seeds in München soll mitgeteilt haben, daß die Entente ihre Viehforderungen auf 90 000 Stück jeder Art beschränkt hat und daß statt der ursprünglich geforderten 919 550 Stück Vieh nur 30 000 Milchkühe gefordert werden, die in sechs Monaten zu liefern sind. Die Ziegenlieferung ist auf 25 165, lieferbar in drei Jahren, reduziert worden. In beiden Fällen sollen die Lieferungen nach einem Datum beginnen, das mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche später zu bestimmen ist. Diese Rückschraubung der Entente-Forderungen soll auf Konferenzen zurückzuführen sein, zu denen deutsche und französische Aerzte zugezogen worden sind.

Seeds hat bereits einmal in der Orgelfrage von Zugeständnissen der Entente gesprochen, die sich später als unwahr herausstellten. Aehnlich wird es auch mit dieser Mitteilung sein.

## Die deutschen Schiffsablieferungen.

Havas veröffentlicht folgende Mitteilung des Wiedergutmachungsausschusses: Bis zum 31. Dezember sind dem Wiedergutmachungsausschuß von Deutschland insgesamt geliefert worden: 2 054 729 Bruttoregistertonnen Schiffsraum, davon 2 019 655 Tonnen Dampfer, 9750 Tonnen Schlepper und 25 329 Tonnen Segler. Deutschland hat noch etwa 500 000 Tonnen Schiffsraum zu liefern. Von dem abgelieferten Schiffsraum sind bisher 1 814 175 To. folgendermaßen verteilt worden: an England 1 477 939 Tonnen, an Frankreich 166 924 Tonnen, an Italien 124 901 Tonnen, an Japan 25 678 und an Belgien 15 831 Tonnen. Der Dampfer Tirpitz (20 000 Tonnen) ist eben fertig geworden und wird im Laufe des Januars abgeliefert.

## Deutschösterreich als Entente-Provinz.

Die Wiener Allg. Ztg. teilt mit, daß sie von besonderer, diplomatischer Seite erfahren habe, eine Großmacht werde auf der Pariser Konferenz die Uebernahme der politischen Verwaltung Oesterreichs durch die Entente vorschlagen. Die Verwaltungsspitze solle die Wiederherstellungskommission sein, die für diesen Zweck umgestaltet werden würde. Die Verwaltung solle in einer Art eingerichtet werden, die der kulturellen Stellung des österreichischen Volkes entspricht. Mit der Uebernahme in Zusammenhang solle die Kreditvorlage später gelöst werden. — (An österreichischer Regierungsstelle hat man Gerüchte über derartige Pläne zwar vernommen, aber man glaubt nicht, daß sie den Tatsachen entsprechen. Zweifellos werde aber die Pariser Konferenz eine entscheidende Wendung für Oesterreich herbeiführen.)

## Die Regierungskrise in Persien.

In London ist nunmehr ein Telegramm veröffentlicht worden, welches angeblich aus offizieller englischer Quelle in Teheran stammen soll, aber schon vom 5. d. Mts. datiert ist. In demselben heißt es, daß der Schah entschlossen sei, die Regierung fortzuführen und die „auswärtige Politik mit Einschluß der bolschewistischen Frage zu lösen." Der bisherige Premierminister und mehrere Minister dieses Kabinetts seien entlassen worden.

Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß das Abkommen zwischen der Sowjetregierung und Persien zustande kommen wird, wenn Persien seinen Schuldner befriedigt und das mürbe gemachte Volk dem Bolschewismus preisgibt. Unter diesen Umständen blieb den Engländern nichts anderes übrig, als das Feld zu räumen, da sie nicht über genügend Streitkräfte verfügten, um den bolschewistischen Truppen standzuhalten, welche an der Grenze Persiens stehen. Das persische Abenteuer hat zudem die britischen Steuerzahler viel Geld gekostet, und die Regierung wird sich vielleicht schon aus diesem Grunde nicht auf weitere Unternehmungen einlassen wollen. Das bisherige persische Kabinett unter dem Sipahdar Azam, welches jetzt zurückgetreten ist, war angeblich englisch gesinnt. Am 24. November verlangte bekanntlich der britische Gesandte in Teheran die sofortige Einberufung des persischen Parlaments zur Ratifizierung des persisch-britischen Vertrages mit der Drohung, daß sonst alle britischen Truppen aus Persien zurückgezogen werden würden.

## Ein Armeebefehl Trotzkis.

(TU) Der „Neuen Züricher Zeitung" wird aus Riga gemeldet: Trotzki hat folgenden Armeebefehl erlassen: Das Vaterland ist in Gefahr. Die unrichtige Auffassung des Bürgerrechtes in der Armee bedroht die Existenz des freien russischen Volkes und die Revolution. Ich, Euer roter Feldherr, von der Regierung ernannt und von dem Vertrauen des Volkes getragen, verlange unbedingtes Vertrauen. Alle meine Bestrebungen sind auf ein Ziel gerichtet: Das Vaterland von dem drohenden Joche Englands und Frankreichs zu retten. Genug der Worte, wenn es den Kampf gilt, da gilt es nicht zu verhandeln und zu bekritteln. Deshalb befehle ich kategorisch, jedwede Versammlung von Militärabteilungen zu unterlassen. Dieses Verbot gilt als Kriegsbefehl und unterliegt keiner Kritik.

## General Ludendorff über den allgemeinen Frieden in Europa.

(TU) Ein Vertreter der „Victoire" hatte eine Unterredung mit General Ludendorff, der erklärte, ein allgemeiner Friede in Europa sei unwahrscheinlich und unmöglich, solange die Kommunisten in Rußland am Ruder seien. Mit den Bolschewisten fertig zu werden, sei eine unbedingte Notwendigkeit. Für Ludendorff gibt es nicht nur einen russischen Bolschewismus, sondern die Bolschewisten seien überall verbreitet. Sie seien in Deutschland, in Frankreich und in England zu Hause. Eine Intervention in Rußland müsse von allen Mächten vorgenommen werden; aber sie bedürfe nicht nur eines bewaffneten Eingreifens, sondern die Westmächte müßten ihre Politik vollständig ändern. Solange Frankreich seine Haltung gegenüber Deutschland nicht ändere, solange gegenüber den Bolschewisten eine Zweideutigkeit bestehen werde und solange Amerika sich nicht für Europa interessiere, könne man nicht an eine Lösung der russischen Frage denken. Wenn man gegen die Bolschewisten eine internationale Expedition organisieren wolle, müsse Deutschland daran teilnehmen und es müßten nicht nur deutsche Soldaten daran beteiligt sein, sondern auch ein deutsches Kommando.

## Tagesereignisse.

— **(Die Berliner Tagung der Verständigungskommission.)** Die Verhandlungen des Verständigungsausschusses, an denen in Essen die Mitglieder des Alten Bergarbeiterverbandes nicht teilgenommen haben, wohl aber die Mitglieder der übrigen freien Gewerkschaften, nämlich Klingen und Müller, werden am Dienstag in Berlin zum Abschluß gebracht. Vorher ist nämlich noch das Gutachten der Rechtssachverständigen der Reichsregierung zu hören. Der dann fertiggestellte Bericht des Verständigungsausschusses wird dem Vorsitzenden des Sozialisierungsausschusses des Reichswirtschaftsrates vorgelegt werden. Exzellenz von Braun wird dann vermutlich den Ausschuß zusammenrufen, damit er zu dem Bericht und den Vorschlägen des Verständigungsausschusses endlich Stellung nehmen kann.

— **(Protest schlesischer Lehrer wegen Verleitung zum Treubruch.)** Der Kreislehrerrat in Cosel sandte an das Plebiszitkommissariat folgendes Schreiben: Das Kommissariat hat an die Lehrer und Lehrerinnen des Kreises Cosel ein Schreiben gerichtet, in dem den Lehrern anheimgegeben wird, sich schon jetzt für den polnischen Staat zu verpflichten. Der Kreislehrerrat protestiert energisch gegen die darin enthaltene Verleitung zum Treubruch und erblickt in dem Ansinnen eine Beleidigung der treudeutschen Lehrerschaft.

— **(Ludendorff dementiert.)** Zu einer angeblichen Enthüllung der Berliner „Roten Fahne" über einen geplanten monarchistischen Putsch der Einwohnerwehren erklärt General Ludendorff, daß seine Unterschrift gefälscht sei und die ganze Veröffentlichung, soweit seine Person in Frage komme, auf freier Erfindung beruht. Alles übrige entziehe sich seiner Kenntnis.

— **Die Deutschen im Ostgebiet,** das 1920 an Polen abgetreten wurde, rühren sich energisch. In Warschau steht es schlecht, aber das ganze polnische Reich würde Hunger leiden, wenn die Deutschen in Posen und Pommerellen nicht aushelfen würden. Dank dafür haben sie nicht geerntet, und so ist es nicht zu verwundern, wenn ihnen die Geduld reißt, und sie energisch als Recht fordern, was man ihnen als Wunsch nicht erfüllt hat. Das ist selbständige Verwaltung für die einstigen deutschen Bezirke, Respektierung der deutschen Eigenart und der deutschen Sprache. Es ist unseren Landsleuten zu wünschen, daß sie durchsetzen, was sie beanspruchen können.

— **(Zwangsarbeit für ertappte Wucherer.)** Aus Prag wird gemeldet: Die Regierung hat den angekündigten Gesetzentwurf über die Errichtung von Zwangsarbeitsabteilungen, die aus Preistreibern bestehen sollen, dem Parlament zugehen lassen. Die Zwangsarbeit soll neben den normalen Freiheitsstrafen über die Verurteilten verhängt werden und besteht in Straßenreinigung, Verwendung zu Transportzwecken, Bahnarbeiten usw. Entschädigung erhalten die Verurteilten nicht. Die Zwangsarbeit soll mindestens einen Monat dauern, höchstens ein Jahr. Die Familien der Zwangsarbeitsträflinge erhalten Unterstützung, sofern sie vermögenslos sind. Außerhalb der Arbeitszeit können sich die Zwangsarbeiter in ihren Wohnungen aufhalten.

## Kleine Nachrichten.

Wie die „P. P. N." erfahren, kündigte Minister Severing in einer Rede in der Kasseler Stadthalle an, daß die preußische Staatsregierung ihre Vertreter im Reichsrat anweisen werde, die Vorlage des Beamtenrätegesetzes vom Reich zu verlangen.

Der „Popolo d'Italia" dementiert nach Erkundigung an amtlicher Stelle das Gerücht von der bevorstehenden Konfiskation des beschlagnahmten deutschen Eigentums.

Drei Kilometer südlich von Ruptau ist ein polnischer Waffentransport beschlagnahmt worden. Auf vier Wagen waren 18 Maschinengewehre, Handgranaten, Wurfgranaten und Munition von der polnischen Grenze aus dem Dorfe Czyssowska hinübergekommen.

Der Dampfer „Kaikyu Maru" mit 1700 deutschen Kriegsgefangenen an Bord ist Sonnabend in Brunsbüttelkoog in der Elbe eingetroffen.

Am Westerländer Strand explodierte eine vom Nordweststurm angetriebene Mine. Der Sachschaden wird auf eine Million Mark geschätzt. Die Wirkung der Detonation erstreckte sich bis in das südliche Gebiet der Insel Sylt. Menschenleben sind nicht zu beklagen.

Die Arbeiterschaft in Zweibrücken sprengte die Stadtratssitzung, um die Wahl eines mißliebigen Stadtrats zu verhindern.

Nach einer Meldung aus Hisa langten dort weitere 30 deutsche Rückwanderer an. In der nächsten Woche werden noch 260 erwartet. Sie haben sogleich begonnen, ihre Häuser, Ställe und Werkstätten wieder in Stand zu setzen. Ihre seit der Vorkriegszeit noch lagernden Waren erhalten sie durch die palästinische Regierung zurückerstattet, so daß ihre geschäftlichen Beziehungen sehr bald wieder aufgenommen werden können. Auch die Gemeindeangelegenheiten der deutschen Kolonien werden neu geregelt.

# Westfalen und Rheinland.

**Kamen**, 24. Jan. (**Verschiedenes.**) Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums sind **die Zwangswirtschaft und die Höchstpreise für Benzin aufgehoben.** Zur Verteilung für Verkehrszwecke wird vom Reichsamt für Luft- und Kraftfahrwesen daher künftig nur noch Benzol zur Verfügung gestellt. Anträge auf Zuweisung von Benzol sind auch weiterhin an den Regierungspräsidenten einzureichen. Es können aber vorläufig nur Lastkraftwagen, welche unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens dienen, mit Benzol versorgt werden. Für Personenkraftwagen können Freigabescheine nicht erteilt werden.

(**Totenglocke.**) In der Frühe des gestrigen Sonntags verschied plötzlich der Leiter der Wilhelmschule und der städtischen Fortbildungsschule Herr Rektor Steube von hier. Mit ihm scheidet ein Schulmann aus dem ihm liebgewordenen Berufe, dessen höchstes Streben dem Wohle der Schule und dem Fortkommen der Kinder galt. Auch sonst betätigte sich der Verstorbene in uneigennütziger Weise auf den verschiedensten, dem Gemeinwohl dienenden Gebieten. Insbesondere schlug sein Herz für den Handwerkerstand, für den er wirkte und strebte, und gerade für die Handwerker riß der Tod hier eine empfindliche Lücke. Stets hilfsbereit und entgegenkommend hat er Rat- und Hilfesuchenden geholfen. Als Repräsentant gehörte er der kirchlichen Gemeinde-Vertretung an. Auch unserer Redaktion hat er manch guten Dienst erwiesen und der Kamener Zeitung des öfteren wertvolle Beiträge geliefert. Er ruhe in Frieden!

**Die Seseke-Regulierung** wird bald in Angriff genommen werden. Mit den Erdarbeiten dazu wird im Kamener Gebiet am 15. Februar begonnen. Die Arbeiten werden von Dortmund aus geleitet. Am 1. April kommt ein Regierungsbaumeister als Leiter der Regulierungsarbeiten nach hier. Neben der Einführung der Elektrizität ist die Regulierung der Seseke die wichtigste Angelegenheit in der Entwicklung der Stadt Kamen. Mit der Regulierung finden die alljährlichen Ueberschwemmungen ihr Ende, auch das Eindringen des Wassers in die Keller wird damit ein Ende gefunden haben, denn die Seseke verliert die vielen Krümmungen, die die Wassermengen stauen und zur Ueberflutung bringen. Das Flußbett wird um einige Meter tiefer gelegt. Und damit wird auch das südliche Gelände, die Meerschwiesen usw. der Bebauung erschlossen. Hoffen wir, daß die Arbeiten schnell gefördert und rasch von statten gehen, die Entwicklung unserer Stadt erfordert dieses.

(**Zur Wasserabsperrung.**) Die Kohlenwagen, Lastautos und Lokomobilen haben in den letzten Jahren sämtlichen Bürgern und Bürgerinnen Aerger und Verdruß bereitet. Besonders haben darunter aber die Hausbesitzer zu leiden. Nicht allein, daß ihnen großer Schaden bereitet wurde an ihrem Hausbesitz, nein, sie sollten auch noch aufkommen für Schäden, die Lastwagen an den auf der Straße liegenden Hydranten und an den Rohrleitungen des Gas- und Wasserwerkes bereiteten. Das Ortsstatut des Gas- und Wasserwerkes, übrigens aus ganz alter Zeit, denn es trägt noch die Unterschriften längst verstorbener Ratsherren, schreibt dies vor, aber wie sähe die Anwendung in der Praxis aus? Es bedeutete den Ruin manch kleinen Hausbesitzers: Wo sollte dieser die auferlegten Gelder für Reparaturen an den auf und unter der Straße liegenden Hydranten und Wasserrohren hernehmen, wenn diese Beschädigungen nach ganz kurzer Zeit mehrfach erfolgten? Das Ortsstatut war reformbedürftig, das hat der Fall Geschwister Hönnig voll und ganz erwiesen. Es war u. E. trotz der Unannehmlichkeiten, die den Betroffenen entstanden sind, gut, daß die unzeitgemäßen Bestimmungen des Ortsstatuts einmal voll und ganz zur Anwendung gebracht wurden. Nur dadurch konnte klar erkannt werden, wie verbesserungsbedürftig das Statut ist. Bisher haben die Hausbesitzer die Kosten der durch dritte in den Straßen verursachten Schäden an der Wasserleitung an die Stadt bezahlt, um Weiterungen zu entgehen und um die im Statut angedrohten Strafen zu vermeiden. Hätten dieselben die Zahlung verweigert, wäre die Sache schon früher in Fluß gekommen und eine Klarlegung schon früher erfolgt. Jetzt werden jedenfalls die städtischen Behörden diese ungerechten Bestimmungen aufheben und die bisher entstandenen und noch entstehenden Kosten auf die Stadtkasse übernehmen. Für die Hausbesitzer würde dadurch mancher Aerger vermieden werden.

## Der Bezirksausschuß für Vieh- und Fleischverkehr

im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Lippe, der sich aus Vertretern der landwirtschaftlichen Hauptvereine, der Bezirksgruppen des Deutschen Viehhändlerbundes und des Deutschen Fleischerverbandes, sowie aus Vertretern der Verbraucherschaft zusammensetzt, hat im Wege freier Vereinbarung der beteiligten Interessengruppen nach eingehenden Beratungen folgende Erzeugergrundpreise für das Wirtschaftsgebiet und die gegenwärtige Zeit als ausreichend erachtet: Schweine, schlachtreife Ware guter Qualität, Lebendgewicht, nüchtern gewogen oder mit 5% Abzug ab Stall 1000 Mark je Ztr. einschl. Umsatzsteuer. Kälber, nüchtern gewogen oder mit 5% Abzug bei 50prozentiger Schlachtausbeute 500 bis 700 Mk. je Zentner einschl. Umsatzsteuer. Rindvieh, gute Ware, nüchtern gewogen oder mit 5% Abzug 600 Mark je Zentner einschl. Umsatzsteuer. Bei mehrwertigen Tieren kann hier ein Preisaufschlag bis zu 100 Mk. je Zentner erfolgen; für minderwertige Ware sind entsprechende Abzüge vorzunehmen bis zu einem Preise von 300 Mark je Zentner. An Gewinnsätzen für die Gewerbe wurde folgendes festgelegt: Den Viehkommissionären wird für sämtliche Vieharten ein Bruttogewinn von 1% zugebilligt. Der Viehhändlergewinn wird als Bruttogewinn von 20 Mark je Ztr. bei Schweinen und 15 Mark je Ztr. bei Rindvieh und Kälbern festgelegt, sodaß sich der Verkaufspreis errechnet aus Nettoeinkaufspreis + 1½% Umsatzsteuer + 1% Risikoprämie + Eisenbahnfrachtkosten (gFr. + Futterkosten und Schwund) + Gewinn. Der Metzgerverdienst berechnet sich nach Aufschlag auf den Nettoeinkaufspreis von 1½% Umsatzsteuer, 1% Risikoprämie, Transportkosten, Schlachthausgebühren und sonstigen variablen Positionen. Er soll je nach der Teuerungszulage des Ortes und den besonderen Betriebsverhältnissen beim Verkauf von Fleisch als Aufschlag vom Schlachtgewicht 1 Mark bis 1,50 Mark je Pfd. betragen.

Die nach diesen Grundsätzen zu erfolgende Berechnung der Kleinverkaufsfleischpreise überläßt der Ausschuß wegen der Verschiedenheit der beweglichen Kosten und der örtlichen Wirtschaftsverhältnisse den zuständigen Ortsstellen. Die im Ausschuß vertretenen Organisationen haben sich verpflichtet, ihrerseits alles zu tun, um den aufgestellten Richtlinien im Kreise ihrer Mitglieder Geltung zu verschaffen. Sie bitten alle in Betracht kommenden Behörden, sowie die Oeffentlichkeit, sie bei dieser Aufgabe tatkräftig zu unterstützen. Eine gesunde Preisgestaltung auf dem Vieh- und Fleischmarkte kann nämlich nur dann herbeigeführt werden, wenn alle Kreise der Bevölkerung die Vereinbarungen der Interessenorganisationen beachten und bedacht sind ihre Innehaltung mit zu überwachen. Der Ausschuß betont ausdrücklich, daß in den oben aufgeführten Richtlinien für die gegenwärtige Zeit Produktions- und Verarbeitungskosten ausreichend gedeckt sind, daher eine Mehrforderung jedweder Berechtigung entbehrt; er erachtet erheblich darüber hinausgehende Forderung als strafbar im Sinne der Preistreibereiverordnung vom 8. 5. 1918.

## Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einreichung von Lohnlisten bei den Finanzämtern.

(TU) Wie die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erfährt, werden in allernächster Zeit alle Arbeitgeber den Finanzämtern zum Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer Lohnlisten über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer einzureichen haben. Die öffentliche Aufforderung hierzu wird in den Tageszeitungen oder auf sonst ortsübliche Weise erfolgen. Die Anmeldung geschieht auf Grund einer vom Reichsfinanzminister erlassenen Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920, die demnächst im Zentralblatt für das deutsche Reich veröffentlicht wird. Die Verordnung bestimmt, daß grundsätzlich jeder, der Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt im abgelaufenen Kalenderjahr länger als zwei Monate beschäftigt hat, verpflichtet ist, auf öffentliche Aufforderung im Finanzamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist (nicht unter drei Wochen) Namen, Stellung und Wohnung, sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen mitzuteilen. In der Lohnliste ist zugleich anzugeben, für welchen Zeitraum das Einkommen bezogen worden ist. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von den Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen. Die Landesfinanzämter sind angewiesen, die erforderlichen Vordrucke zu den Lohnlisten auf Reichskosten zu beschaffen und sie durch die Finanzämter an die Arbeitgeber kostenfrei abgeben zu lassen. — (Eine ähnliche Bestimmung bestand schon längst.)

*

(**Für das Altersheim.**) Der Turnverein Kaiserkrone gab am Sonntag, den 16. Jan., eine Wiederholung seiner Weihnachts-Aufführungen und stellte sich damit dankenswerter Weise in den Dienst des hiesigen Altersheims. Trotz der hohen Unkosten, die in heutiger Zeit besonders Theater-Aufführungen erfordern, konnte dem Altersheim die Summe von 512 Mark überwiesen werden. Möge der Turnverein Kaiserkrone viele Nachahmer finden, denn es handelt sich bei den Altersheimern um Volksgenossen, denen das Alter die Fülle der Kraft raubte und sie infolgedessen nicht mehr so tätig sein können, wie sie gern möchten.

**Zu den Verhaftungen** von Führern der Roten Armee im Industriegebiet werden aus Münster noch folgende Einzelheiten mitgeteilt: In Düsseldorf und Dortmund waren die militärischen Organisationen der Roten Armee am weitesten fortgeschritten. Eine genaue militärische Einteilung in Regimenter, Bataillone, Kompagnien und Züge war vorgenommen. Umfangreiches Material über einen regen militärischen Schriftverkehr zwischen den einzelnen roten militärischen Stellen wurden vorgefunden. Bis jetzt sind 7 Verhaftungen durchgeführt. Einer der Inhaftierten aus Elberfeld ist auf Gerichtsbeschluß vorläufig wieder auf freien Fuß gesetzt, dafür ein weiterer Haftbefehl gegen einen gewissen Heßler aus Elberfeld erlassen worden.

**Kamen**, 24. Jan. **Das Schöffengericht** tagte am Donnerstag unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Schmidt. Die Anklage wurde von Herrn Amtsanwalt Floer vertreten. Wegen körperlicher Mißhandlung hatte sich der Bergmann N. aus Berglamen zu verantworten. Am 20. September 1920 holte der Bergmann Häusler die Pferde des Bäckermeisters Sauerland von der Weide, um sie anzuspannen. Während er in die Scheune kam, soll er eine Taube des Angeklagten ergriffen und hinausgeworfen haben. Daraufhin kam der Schwager des Angeklagten und stellten den H. zur Rede. Hinzu kam der Angeklagte und es soll zum Wortwechsel gekommen sein, in dessen Verlauf der Angeklagte den Häusler geschlagen haben soll. Die Angelegenheit wurde nicht genügend geklärt. Wegen Ladung weiterer Zeugen wurde die Verhandlung vertagt. — Körperl. Mißhandlung brachte den Bergmann G. aus Rünthe vor die Schöffen. Am 20. Sept. 1920 geriet der Angeklagte mit der Frau Lamprecht in Wortwechsel, weil sie ihre Gänse auf dem Grundstück des Angeklagten hätte weiden lassen. Im Verlauf des Zankes stieß der Angeklagte die Frau derart, daß sie hinfiel. Der Amtsanwalt beantragte 10 Mark Geldstrafe. Das Gericht hielt die Strafe für angemessen. — Gegenseitige körperliche Mißhandlung brachte den Händler B. sowie den Kaufmann P. aus Rünthe vor die Schöffen. Familienzwistigkeiten lagen schon seit langem zwischen den Angeklagten, welche am 13. November 1920 zum Austrag kamen. Der Angeklagte P. schickte seinen Sohn zum B., damit derselbe die Kaninchen aus dem Stall nehme. B. verweigerte dieses, da er den Stall von dem Vorgänger des P. gemietet habe. Hierüber gerieten die beiden in Wortwechsel, in dessen Verlauf der P. den B. mit einem Besen auf den Kopf schlug. Der B. ergriff eine Holzschwarte, der P. einen Hackenstiel und nun kam es zur gegenseitigen Schlägerei, bei welcher B. zu Boden fiel. Trotzdem schlug der P. noch den B. weiter. Der Amtsanwalt beantragte gegen B. die Freisprechung, gegen P. als Anfänger des Streites eine Geldstrafe von 500 Mark. Das Gericht bestrafte den Angeklagten P. zu 300 Mark Geldstrafe. Der Angeklagte B. wurde freigesprochen, weil Notwehr vorliegt. — Uebertretung gegen das Weingesetz sowie Betrug sollte sich der Kaufmann K. aus Kamen zuschulden haben kommen lassen. Bei einer polizeilichen Revision wurde bei dem Wirt Menne festgestellt, daß er Branntwein als Kognak verkaufte. Wirt Menne hatte jedoch den Kognak bei dem Angeklagten als Kognak in Originalflaschen gekauft. Eine Probe bei dem Angeklagten erzielte das gleiche Resultat wie bei Menne. Der Angeklagte gab an, daß beim Ettikettieren der Flaschen einige verschoben wurden und dadurch eine falsche Bezeichnung an die Flaschen kam. Der Amtsanwalt beantragte wegen Uebertretung sowie Betruges eine Geldstrafe von je 50 Mark. Das Gericht bestrafte den Angeklagten wegen fahrlässiger Uebertretung gegen das Weingesetz zu 50 Mark Geldstrafe, wegen Betruges wurde er freigesprochen. — Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie Nötigung brachte die Bergleute P. aus Kamen, Fr. aus Bergkamen vor die Schöffen. Am 14. Oktober kamen die Angeklagten in angetrunkenem Zustande in die Wohnung des Angeklagten P. Vor der Wohnung desselben stand ein Wagen, dem Bergmann Blaßik gehörend; P. warf den Wagen um. Blaßik, der im Fenster lag, rief ihm zu, den Wagen wieder aufzurichten. Darauf rief der P. ihm zu, was er mit seiner Frau habe, und drang nun zur Wohnung des Bl., welche neben der seinigen liegt. Da jedoch die Tür verschlossen war, holte er sich ein Messer und wollte mit Gewalt eindringen, wobei ihn Fr. unterstützte. Als die herbeigeholten Polizeiwachtmeister den P. in Gewahrsam nehmen wollten, setzte sich P. zur Wehr. Der Amtsanwalt beantragte gegen P. und Fr. wegen Nötigung eine Geldstrafe von je 50 Mark, gegen P. wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt eine Geldstrafe von 50 Mark. Das Gericht hielt die Strafe für angemessen. — Körperliche Mißhandlung sollte sich der Hilfssteiger K. aus Unna haben zuschulden kommen lassen. Im August 1920 kam er an die Arbeitsstelle des Bergmanns Kötlitz auf Zeche Königsborn und fand den Mitarbeiter des K. schlafend. Er störte sich jedoch nicht hieran, sondern machte nur eine Bemerkung, welche sich der Kötlitz anzog. Als der Angeklagte fortging, folgten die beiden ihm mit einem leeren Wagen. Als sie sich nun wieder begegneten, kam es zum Wortwechsel, in dessen Verlauf der Kötlitz ein Holzstück ergriff, um damit den Angeklagten zu schlagen. Der Angeklagte kam ihm jedoch zuvor und wehrte sich entsprechend. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, da er sich in Notwehr befand. Der Amtsanwalt hatte die Freisprechung beantragt. — Tragen von Waffen ohne Waffenschein sowie Uebertretung gegen das Waffengesetz ließ sich der Bergmann H. aus Kamen, z. Zt. zu Dortmund in Haft, zuschulden kommen und erhielt deswegen einen Strafbefehl in Höhe von 100 Mark, gegen welchen der Beschuldigte gerichtliche Entscheidung beantragte. Im August 1920 hörten die Kriminalbeamten ein Schießen südlich der Zündersabrik. Sie trafen im Felde, südwestlich der Unnaerstraße, zwei Personen. Als der Kriminalwachtmeister Tomaschewski diese anrief, kam der Angeklagte auf ihn zu. Nun stellte er die Personalien fest, währenddessen er einen Gegenstand fallen hörte. Als die Beamten später suchten, fanden sie einen geladenen Revolver, aus welchem geschossen worden war. Der Amtsanwalt beantragte die Aufrechterhaltung des Strafbefehls. Das Gericht bestrafte den Angeklagten an 100 Mark Geldstrafe. — Wegen Zertrümmerns einer Fensterscheibe hatten sich die Bergleute Dr., Bg., Be. und Ba. zu verantworten. Es wird den Angeklagten zur Last gelegt, am 14. November 1920 im Lokale des Wirts Herms die Fensterscheibe zertrümmert zu haben. Es konnte jedoch nicht genügend bewiesen werden, weshalb die Angeklagten freigesprochen wurden. — Ein Wagen ohne Namensschild passierte am 23. Oktober den Marktplatz in Kamen. Selbiger gehörte den Landwirt Pr. aus Overberge. Wie es sich jedoch später herausstellte, befand sich ein Schild unter dem Wagen und der Beschuldigte mußte freigesprochen werden. — Glücksspiel brachte die Bergleute W. aus Rünthe und St. aus Bergkamen vor die Schöffen. Am 22. Oktober 1920 befanden sich die Angeklagten im Lokale des Wirts Schulte in Rünthe und betrieben dort ein Glücksspiel. Der Amtsanwalt beantragte je 30 Mark Geldstrafe. Das Gericht bestrafte die Angeklagten zu je 50 Mark Geldstrafe.

**Dortmund**, 22. Jan. (**Schwurgericht.**) Im Oktober v. Js. wurde gegen Eberhard Gottmann von einem seiner Hausgenossen

# Der Australier.

Roman von Hedwig Courths-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

32. Fortsetzung.

Nachdenklich sah Ralf vor sich hin. Er überlegte, wie er Volkmann unbefangen erklären konnte, weshalb er mehr für Schönau zahlen wollte. Endlich blickte er auf.

„Ich muß Ihnen meinen Standpunkt erklären, Herr Volkmann. Vor allen Dingen möchte ich vor mir selbst als ehrlicher Mensch bestehen. Zugegeben, daß Schönau an sich nicht mehr wert ist, als höchstens vierhunderttausend Mark, so hat es doch für mich sozusagen einen größeren Liebhaberwert. Schönau liegt so unbedingt günstig für mich, weil es dicht an Berndorfer Gebiet grenzt, daß ich meinen Plan, meinen Besitz zu vergrößern, gar nicht vorteilhafter verwirklichen könnte. Ich möchte nun keinesfalls aus der Notlage der Damen Gewinn ziehen — und ein Gewinn ist es für mich, wenn ich Schönau zum wirklichen Wert erstehen kann. Deshalb möchte ich also den Liebhaberwert zahlen, und ich versichere Sie, daß mir Schönau mit vierhundertundfünfzigtausend Mark nicht zu teuer für meine Zwecke ist!"

Volkmann sah ihn seltsam forschend an.

„Hm! — Also wenn Sie durchaus mehr bezahlen wollen — es wäre ja natürlich für die Damen ein wahrer Glücksfall, weil ihnen dann die fünfzigtausend Mark, die Sie mehr zahlen, gut geschrieben werden können."

Ralf nickte lebhaft.

„Ganz recht! Das wäre den Damen wohl zu gönnen. Aber — die Sache ist nicht so einfach. Ich müßte mir bei dieser Angelegenheit Ihre Hilfe sichern."

„Wie meinen Sie das?"

„Das sollen Sie hören. Die Damen wissen leider ganz genau, daß Schönau mit vierhunderttausend Mark abgeschätzt ist und zwar im höchsten Falle. Zahle ich nun fünfzigtausend Mark mehr, dann könnte das die Damen demütigen. Verstehen Sie mich?"

Volkmann nickte.

„Sehr gut. Aber ich wüßte nicht, wie das geändert werden könnte."

Ralf lachte verlegen.

„Nun, irgend ein kleiner Geschäftskniff müßte angewandt werden."

Nun mußte Volkmann auch lachen.

„Solch ein Geschäftskniff ist mir freilich in meiner ganzen Praxis noch nicht zugemutet worden. Nach der gegenteiligen Seite wohl eher. Um einen Nutzen zu erzielen, wendet man wohl einen Geschäftskniff an, aber doch nicht, um sich Schaden zuzufügen."

„So erleben Sie das also heute zum ersten Mal, Herr Volkmann. Und Sie müssen mir helfen. Sagen Sie mir, sind in den letzten Jahren nicht irgendwelche Neuanschaffungen in Schönau gemacht oder Verbesserungen getroffen worden?"

„Das wohl. Herr von Schönau hat zum Beispiel vor zwei Jahren in seinem Leichtsinn ein Automobil gekauft und eine Garage bauen lassen. Für solche Ausgaben hatte er ja immer Geld. Auch sind im vorigen Jahre die Gewächshäuser in dem großen Gemüsegarten vergrößert worden. Aber das alles ist schon in der letzten Abschätzung mit einbegriffen. Seither ist nichts von Wert dazu gekommen."

„Darüber sind aber sicher die Damen nicht so genau unterrichtet. Man könnte ihnen sehr wohl die Ueberzeugung beibringen, daß diese neuen Werte nach der letzten Abschätzung dazu gekommen sind, und daß sie eben ungefähr fünfzigtausend Mark betragen. Diese Erklärung dürfte aber, um keinen Verdacht zu erwecken, nicht von mir ausgehen, sondern Sie müßten den Damen zu verstehen geben, daß Schönau jetzt den Wert von vierhundertfünfzigtausend Mark hat. Verstehen Sie mich? Man kann doch die Damen unmöglich ganz hilflos und ohne einen Pfennig Geld von Schönau fortschicken. Ich kann es jedenfalls nicht."

In Volkmanns Gesicht zuckte es seltsam. Eine Weile sah er Ralf mit einem eigenen Blick an. Dann faßte er plötzlich mit festem Griff seine Hand.

„Das ist ein Betrug — aber der frömmste, der mir je vorgekommen ist. Sie sind ein selten ehrenhafter und großmütiger Mensch. Fast stehe ich beschämt vor Ihnen. Man denkt doch immer zuerst an sich selbst. Die Schönauer Damen müßten allerdings völlig mittellos von Schönau gehen, wenn Sie den wirklichen Kaufpreis zahlten. Und doch wären sie sicher zu stolz, den Ueberschuß, den Sie durchaus zahlen wollen, anzunehmen. Also — ich will im Interesse der guten Sache gern dies fromme Komplott mit Ihnen schmieden und die Damen überzeugen, daß Schönau neue Werte von fünfzigtausend Mark erhalten hat."

Ralf Jansen atmete auf.

„Ich danke Ihnen, Herr Volkmann. Ich würde meines neuen Besitzes nicht froh werden, wenn ich wüßte, daß die Angehörigen des früheren Besitzers der krassen Not preisgegeben sind."

„Das ist eine Ansicht, die Sie ehrt, Herr Jansen. Die Damen können von Glück reden, daß sich ein Käufer von so vornehmer Gesinnung für Schönau gefunden hat."

Ralfs Stirn rötete sich. Er fragte sich, ob er im gleichen Sinne gehandelt hätte, wenn nicht eben Komteß Dagmar Riedberg zu den Schönauer Damen gehört hätte.

„Ueberschätzen Sie mich, bitte, nicht. Schließlich handle ich doch aus egoistischen Gründen. Ich will meinen neuen Besitz nicht mit bedrückenden Gefühlen antreten, und meine Ruhe ist mir mit fünfzigtausend Mark nicht zu hoch bezahlt. Und nun nichts mehr davon. Ich bitte Sie also, schnellstens alles Nötige einzuleiten. Die anderen Gläubiger des Herrn von Schönau habe ich übermorgen nach Berndorf bestellt. Dort sollen sie hören, wie sie zu ihrem Rechte kommen sollen. Ich bitte Sie, sich gleichfalls einzufinden, und wenn es Ihnen möglich ist, schon vorher mit den Damen zu sprechen und ihnen die Ueberzeugung beizubringen, daß Schönau jetzt höher bewertet ist."

Volkmann verneigte sich.

„Das soll geschehen. Morgen werde ich ohnedies zur Beisetzung des Herrn von Schönau hinausfahren. Danach wird sich sicher eine Gelegenheit finden, mit den Damen zu reden. Werden Sie auch der Beisetzung beiwohnen?"

„Ich weiß es noch nicht."

„Es wäre mir aber auf jeden Fall lieb, wenn Sie anwesend sein würden, falls noch etwas zu besprechen ist."

„Gut, so werde ich da sein."

Die Herren besprachen noch einige Einzelheiten und dann sagte Volkmann liebenswürdig:

„Heute müssen Sie mich aber zu meinen Damen hinüber begleiten. Trinken Sie eine Tasse Tee mit uns. Ich habe gestern schon Vorwürfe bekommen, daß ich Sie nicht festgehalten habe."

Ralf lächelte belustigt.

„Solchen Vorwürfen darf ich Sie nicht wieder aussetzen. Ich werde Sie gern begleiten, aber nur auf ein halbes Stündchen, da meine Zeit jetzt sehr besetzt ist."

Die Herren verließen das Kontor Volkmanns und begaben sich durch den überdachten Wandelgang hinüber nach der Villa des Bankiers.

* * *

(Fortsetzung folgt.)

die Anzeige erstattet, sich im April gegen dessen 15jährige Tochter vergangen zu haben. In der gestrigen Verhandlung vor dem Schwurgericht gelang es dem Verteidiger des Angeklagten, Dr. Frank II, nachzuweisen, daß das in Frage kommende Mädchen weder vergewaltigt noch auch verführt worden ist. Die Geschworenen verneinten sämtliche Schuldfragen, auch die nach tätlicher Beleidigung, sodaß das Gericht den Angeklagten glatt freisprach.

* Castrop, 22. Jan. **Auf der Zeche „Erin"** wollte der Hauer Hugo Wemhöner seinen Kameraden, die in Erstickungsgefahr waren, Hülfe leisten. Er kletterte in den Aufbruch nach oben, atmete aber selbst giftige Sprenggase, wurde schwindelig und stürzte herunter. Beim Fall erlitt er einen Schädelbruch und starb bald darauf.

(TU) **Hemer**, 22. Jan. **(Für 200 000 Mk. Kupfer gestohlen.)** Auf dem Kupfer- und Messingwerk Oese sind durch die hiesige Kriminalpolizei umfangreiche Kupferdiebstähle aufgedeckt worden. Das Objekt soll etwa 200 000 Mark betragen. Als Täter kommt ein Kontorangestellter in Frage, der bereits ein Geständnis ablegte und dem Amtsgericht Iserlohn zugeführt wurde. Ein Beteiligter, der das Diebesgut dann verschoben hat, kam ebenfalls in Haft. Ein hiesiger Geschäftsinhaber ist bei diesem Schiebergeschäft um sehr hohe Beträge geschädigt worden, von denen er wohl nie etwas wiedersehen wird.

! **Hagen**, 21. Jan. **(Zusammenstoß zweier Güterzüge.)** Mittwoch vormittag fuhren zwei Güterzüge im Rangierbahnhof Hengstey zusammen. Etwa 20 Wagen entgleisten, vier leere wurden vollständig zertrümmert. Personen wurden nicht verletzt. Der Verkehr war mehrere Stunden gesperrt, bis es den vereinigten Bemühungen der Werkstätten Vorhalle und Hagen gelang, die Strecken in Richtung Schwerte und Kabel wieder freizulegen. Die Ursache des Zusammenstoßes soll sein, daß, wie das Westf. Tgbl. meldet, der Lokomotivführer des in Hengstey haltenden Zuges ohne Signal abfuhr.

** **Bochum**, 22. Jan. **(Ein Familiendrama im Krankenhause.)** Im Josefskrankenhaus hat ein dort untergebrachter kranker Bergmann seine Frau erschossen. Die Frau, mit der der Kranke in Scheidung lag, besuchte ihren Mann und machte ihm Vorwürfe wegen der in der Scheidungsklage mitgeteilten Gründe. Aus Rache hat es die Frau durchgesetzt, daß ihrem Mann eine Militärrente entzogen wurde. Als dem Kranken diese Mitteilung gemacht wurde, geriet er derartig in Erregung, daß er einen versteckt gehaltenen Revolver hervorzog und Schüsse auf seine Frau abgab, die diese sofort töteten. Wie der Mann in den Besitz des Revolvers gelangte, ist noch nicht aufgeklärt.

(g) **Herford**, 22. Januar. **(Millionenverschleuderung?)** In einer von deutsch-nationaler Seite veranstalteten Versammlung wurden von dem Lokomotivführer Müller Behauptungen aufgestellt, die starken Zweifeln begegneten. Immerhin aber sind diese Behauptungen so ins einzelne gehend, daß die Oeffentlichkeit wohl ein Interesse an einer eingehenden Untersuchung und amtlichen Mitteilung darüber hat. Müller erklärte: Auf dem Bahnhof Herford werden ganze Millionen wertlos vergeudet. Hunderttausende Zentner von Baustoffen werden auf dem Bahnhof Herford verbaut. Die Betriebsstätte Neubeckum hat 1739 Arbeitsstunden zu viel angerechnet und bezahlt bekommen. Die Schließung der Werkstätte sei schließlich von Minden aus beantragt worden. An einzelnen Eisenbahnwagen, die doch nur vier Puffer hätten, seien acht Puffer als repariert angerechnet und bezahlt worden. Und dann hat man noch 150 Prozent Generalunkosten angerechnet.

(W) **Essen**, 22. Jan. **(Verkehrslage im Ruhrrevier.)** Obwohl die Wasserstraßen in der vergangenen Woche größere Aufnahmefähigkeit zeigten, gestaltete sich die betriebliche Lage der Eisenbahnen noch nicht günstiger. Verlangte daher eine Sperre für Leerwagenzulauf, um den Abtransport der beladenen Wagen einigermaßen regeln und die Flüssigkeit des Verkehrs aufrechterhalten zu können. Hierdurch gestaltete sich aber die Verteilung des Leerwagenmaterials noch schwieriger und unregelmäßiger, sodaß auf einigen Zechen sogar ernste Betriebsschwierigkeiten entstanden. Auf eine Eingabe der Verkehrsinteressenten an das Reichsverkehrsministerium hin wurde am 13. Januar die Sperre wieder aufgehoben. Die werktägliche Wagengestellung ging von 20 187 Wagen auf 19 404 Wagen zurück, während die Fehlziffern von 3568 auf 4661 Wagen stieg. Die Haldenbestände nahmen in der letzten Zeit von 903 475 To. auf 976 897 To. zu. Der Wasserstand des Rheins erfuhr neuerdings wieder eine Zunahme, sodaß nicht nur auf den Duisburg-Ruhrorter Häfen, sondern auch auf dem Rhein-Herne-Kanal vermehrte Transporte rheinaufwärts auf den Weg gebracht werden konnten. Der Umschlag in den Duisburg-Ruhrorter Häfen betrug werktäglich 19 556 (16 494), der in den Zechenhäfen der Kanäle 28 362 (20 568) Tonnen. Auch der Umschlag der Privatzechenhäfen am Rhein erfuhr gegen die letzten Wochen eine Steigerung. Er belief sich werktäglich auf 4336 To.

** **Düsseldorf**, 22. Jan. **(Streik.)** Im benachbarten Reisholz sind nunmehr auch die Arbeiter der Papierfabrik Reisholz in den Ausstand getreten, um die Forderungen der streikenden Arbeiter des Preß- und Walzwerkes zu unterstützen.

** **Köln**, 22. Jan. **Bei der Kalker Maschinenfabrik** Kalk bei Köln hatte die Abteilung für Werkzeuge und Maschinenbau, sowie die Werkzeugmacherei erhöhte Lohnforderungen gestellt, die seitens der Firma nicht bewilligt wurden. Die Arbeiter traten hierauf in einen wilden Streik ein, ohne die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie den Schlichtungsausschuß anzurufen. Die Firma hat daraufhin durch Anschlag bekannt gemacht, daß infolge des Ausstandes der Werkzeugmacherei sie den Betrieb der technischen Betriebswerkstätten nicht mehr aufrecht erhalten könne. Infolgedessen mußte der Betrieb aus betriebstechnischen Gründen vollständig stillgelegt werden, namentlich auch aus dem Grunde, daß sich heute vormittag andere Abteilungen mit den Ausständigen solidarisch erklärten.

## Weitere Nachrichten.

— **Zur Lage des Arbeitsmarktes** berichtet das Reichsarbeitsblatt, daß die ungünstigen Anzeichen im Dezember wieder völlig die Oberhand gewonnen hätten. Die Erwerbslosigkeit sei weiter gestiegen und damit auch aufs neue vereinzelt Arbeitslosenunruhen ausgebrochen. Die allgemeine Weltkrise bewirkte in Deutschland, daß eine Reihe von Industrien eine weitere Einschränkung des Auftragseingangs verspürte. Die Nachbestellungen im Weihnachtsgeschäft blieben aus. Hauptheminms für die Wiederaufrichtung der deutschen Industrie sei die Kohlennot. Ende November und Dezember seien zum ersten Male die Folgen der Zwangsablieferung von Qualitätskohle und Koks zur Wirkung gekommen. Außer Stillegungen waren die Ausblasung eines Teils der Hochöfen und Betriebseinschränkungen die Folge. Ersatzbrennstoffe verlangsamten den Betrieb, die Umstellung darauf bewirkte eine erhebliche Verteurung, die in einzelnen Fällen bis zu 200 v. H. gehe. Infolge der notwendigen Heranziehung anderer weit größerer Mengen Brennstoffe bei stoßweiser, unzureichender Wagengestellung tritt Unwirtschaftlichkeit der Arbeit ein. Zudem leidet die Güte der Erzeugnisse. Weitere Folgen sind Verlängerung der Lieferfristen, Unmöglichkeit der Einhaltung der Termine und ähnliche.

— **Der neueste Berliner Raubmord.** Der 21 Jahre alte indische Student Schir Sinjo wurde Freitag morgen in seiner Wohnung in der Leibnitzstraße in seinem Bette tot aufgefunden. Allem Anschein nach liegt ein Mord vor. Wie vermutet wird, ist er von Einbrechern, die durch das offenstehende Fenster der Speisekammer eingedrungen waren, getötet worden. Darauf läßt der Umstand schließen, daß mehrere Koffer, die sich im Zimmer befanden, aufgeschnitten sind.

## Kleine Nachrichten.

Der „Morningpost" wird aus Amsterdam gemeldet, daß sich das Befinden der deutschen Kaiserin erneut verschlimmert habe und daß sie sich in Agonie befindet.

Der Aeltestenausschuß des Reichstages einigte sich dahin, den Etat unter allen Umständen bis zum März zu erledigen und die Verhandlung der eingebrachten Interpellationen auf einen bestimmten Wochentag zu verlegen.

Die Preußische Landesversammlung, die am 14. Januar auseinander ging, hatte einen Ausschuß eingesetzt, der bevollmächtigt ist, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Hierbei haben sich Schwierigkeiten ergeben, so daß ein Wiederzusammentritt der Preußischen Landesversammlung auf zwei bis drei Tage notwendig erscheint. Diese Sitzungen werden wahrscheinlich Ende Januar stattfinden.

Im Landtage von Mecklenburg-Schwerin brachte der Abg. Knebusch (D.-N.) den Antrag ein, die Wahldauer des Landtags bis zum 15. März als beendet zu erklären.

Die lutherische Nationalsynode in Neuyork hat einen Protest gegen die wieder beabsichtigte Verwendung der französischen schwarzen Truppen im Rheinland erlassen, der in sämtlichen Kirchen der Vereinigten Staaten bekannt gemacht wurde.

Die „Epoca" verzeichnet das Gerücht, daß ein Dekret bevorstehe, wonach das gesamte deutsche Eigentum in Italien im Werte von über 50 000 Lire konfisziert werden soll. Das Eigentum unter 50 000 Lire wurde bekanntlich unlängst freigegeben. Die „Epoca" hält dieses Gerücht, das zu den jüngsten Erklärungen Giolittis im Widerspruch steht, für unwahrscheinlich und erwartet umgehende Erklärungen, um die dadurch erweckte Unsicherheit und Unruhe zu beseitigen.

Reuter erfährt, daß infolge eines Ultimatums Sowjetrußlands an die Türkei der türkische Kommandant Alexandrowsk geräumt und sich mit seinen Truppen südöstlich dieser Stadt zurückgezogen hat.

## Vereinsnachrichten.

**Kamen** 24. Jan. **Der Turnverein zu Kamen** (Korporation) hielt bei der Wwe. Jordan seine Generalversammlung ab, in der nach Genehmigung der letzten Niederschriften der Kassenwart den Abschluß der Kasse über das letzte Vierteljahr des vorigen Rechnungsjahres vorlegte, der in Einnahme und Ausgabe die Zustimmung der Mitglieder fand. Zu Rechnungsrevisoren wurden die Turngenossen O. Tapperath, E. Voigt, E. Tüselmann gewählt. Zu Vorturnern wurden die Turngenossen Ernst Voigt und Rudolf Fiene ernannt. Eine lebhafte Aussprache erfolgte über die in Vorschlag gebrachte Feier einer Wohltätigkeitsveranstaltung der Interessengemeinschaft der hiesigen Vereine. Nach Erledigung einiger weiterer besonderer Vereinsangelegenheiten wurden die Verhandlungen mit einem kräftigen „Gut Heil!" auf die edle Turnerei geschlossen.

**Lünen** 24. Jan. **Der Fischereiverein zu Lünen** (e. V.), hielt am Sonntag, den 16. Jan. 1921 im Lokale des Herrn Joh. Schmidt seine Jahres-Hauptversammlung ab. Sie war von 160 Mitgliedern besucht. Mit einer Begrüßung an die Erschienenen eröffnete der Vorsitzende, Herr Bauersfeld, um 2 Uhr die Versammlung, und er gedachte zunächst der im abgelaufenen Geschäftsjahre verstorbenen Mitglieder und Mitbegründer des Vereins, und zwar der Herren Kaufmann Tönnies und Architekt Trottmann; die Anwesenden ehrten das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Nachdem die Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung verlesen und genehmigt war, wurde der Jahresbericht durch den Vorsitzenden bekannt gegeben. Mit besonderer Genugtuung wurde festgestellt, daß die Raubfischerei sehr zurückgegangen sei. Dies wurde darauf zurückgeführt, daß es dem Verein durch die ihm von der Wasserbaubehörde bewilligte hohe Zahl von Angelkarten möglich war, eine zweckentsprechende Verteilung der Karten auf die ganze Pachtstrecke vorzunehmen, außerdem hatten sich Mitglieder aus den am Kanal angrenzenden Ortschaften bereit erklärt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung am Kanal beizutragen. Zur Freude der Mitglieder wurde weiterhin bekannt gegeben, daß die Wasserbaubehörde über Beschädigungen der Kanalanlagen und insbesondere des Uferdechwerks wenig Grund zu Klagen hatte. Diese erfreuliche Tatsache wurde den Bestrebungen der im Laufe des Jahres 1920 gegründeten Angelsportvereine zugeschrieben. Die Angelsportvereine sind seinerzeit gegründet worden, um dem Vorhaben gewisser Kreise, die die unlösbliche Absicht hatten, die Sportangler vom Wasser zu verdrängen und das Recht zur Befischung der Gewässer ausschließlich den Berufsfischern zu gewähren, einen Damm entgegenzusetzen. Ferner haben sich die Angelsportvereine die Aufgabe gestellt, ihre Mitglieder durch Vorträge und Literatur zu sportgerechten Anglern zu erziehen. Zur Zeit gehören dem Fischereiverein Lünen die Angelsportvereine Bergkamen mit 29, Brambauer mit 41, Lünen mit 47, Nünthe mit 27 und Waltrop mit 45 Mitgliedern an. Laut dem bekanntgegebenen Fangergebnis wurden im Jahre 1920 von den Mitgliedern gefangen: 271 Hechte, 15 095 Barsche, 764 Karpfen, 904 Aale, 5 Zander, 590 Brassen und 190 526 Weißfische. Diese Fischmenge wird, gering veranschlagt, ein Gewicht von rund 120 000 Kgr. ergeben, und es wurde mit Recht erwähnt, daß die Sportfischerei schon heute zu einem wichtigen Unterstützungsfaktor im kleinbürgerlichen Haushalt geworden sei. Die Kassenverhältnisse sind folgende: Einnahme 4826,20 Mark, Ausgabe 1270,15 Mark, sodaß ein Bestand von 3556,15 Mark für das neue Geschäftsjahr vorgetragen werden konnte. Da der Verein beabsichtigt, im laufenden Geschäftsjahr größere Mengen Fische zur Bevölkerung des Pachtgewässers zu beschaffen, und daß er auch sonstige größere Ausgaben vorgesehen hat, wurde der Jahresbeitrag auf 25 Mark erhöht. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder, und zwar die Herren: Sacken 2. Vorsitzender, Grave Kassierer, Berneiser 2. Schriftführer, und Gustorf Beisitzer, wurden einstimmig wiedergewählt. Dem Antrage der Waltroper Mitglieder auf korporativen Anschluß des Fischereivereins Waltrop, daß der § 2 der Satzungen betr. „Ziele und Bestrebungen des Vereins" folgende Fassung erhält: „Durch Anpachtung von Gewässern, ausschließlich des Lippe-Seitenkanals, solange der Fischereiverein Lünen besteht und der Waltroper Fischereiverein von ihm als korporatives Mitglied anerkannt wird. Dieser § darf nicht geändert werden." Dem Antrage, den Regierungsrat Herrn Abemeit in Hamm in anbetracht des Interesses, das er dem Verein bisher entgegengebracht hat, sowie für seine dem Verein gewährte Unterstützung zum Ehrenmitgliede zu ernennen, wurde einstimmig stattgegeben.




**Todesanzeige.**

Heute morgen 6 Uhr starb plötzlich und unerwartet mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegersohn, Bruder und Schwager, der

**Rektor Wilhelm Steube**

im fast vollendeten 59. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen

**Berta Steube** geb. Husemann
**und Kinder.**

Kamen, Osnabrück und Oels, den 23. Januar 1921.

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 26. Januar, nachmittags 3 Uhr, vom Sterbehause, Wilhelmstrasse, aus statt.

Hausandacht eine halbe Stunde vorher.

**Drehstrom-Motore**

(Fabr. Bergmann, Berlin)

jede Spannung und Leistung ab Lager Haspe oder Fabrik Berlin zu Fabrikpreisen, **sofort oder kurzfristig lieferbar.**

Herstellung elektrischer Licht- und Kraftanlagen jeden Umfanges.

389 Installations-Büro für Elektrotechnik.

**Theodor Plate, Haspe i. W.,** Fernruf 3591 Amt Hagen.

Concessioniert bei folgenden Werken: Kommunales Elektrizitäts-Werk Mark, Hagen; Verbands-Elektrizitäts-Werk, Dortmund; Städtisches Elektrizitäts-Werk, Hagen.

**Drainröhren**

in allen Weiten liefert waggonweise 86
**Heinrich Dalhoff,**
**Hiltrup i. W., Tel. 22.**

Wegen Umzug ein tragendes ostfriesländisches

**Schaf**

und ein Fuder

**Dünger**

zu verkaufen. 370
Heeren, Kamenerstr. 89.

Zum 1. Febr. oder 1. März ein fleißiges und sauberes p336

**Mädchen**

von 16—18 Jahren gesucht.
Bahnhofstr. 50a.

Suche für 1. Februar zuverlässiges, kinderliebes

**Mädchen**

nicht unter 16 Jahren.
**Frau E. Winkler,**
Nordstr. 10. 385

Suche per sof. ordentl.

**Küchenmädchen,**

welches kochen kann und zeitweise abends am Büfett mit tätig sein muß, daselbst Zweitmädchen vorhanden.
**Frau Willi Bremke,**
Unna i. W., Schäferstr. 1.


## Bestimmungen

**über die Erhebung von Gebühren für die Anfertigung von Gräbern usw.**




Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 4 der Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Kamen vom 16. Dezember 1908 wird nach Anhörung der städtischen Körperschaften folgender Tarif erlassen:

§ 1.

Die Gebühren für die Herstellung von Gräbern werden berechnet:

a) für die Herstellung eines Grabes für Erwachsene . . . . . 28 Mk.
b) für die Herstellung eines Grabes für Kinder . . . . . 20 Mk.
c) für das Umbetten einer Leiche insgesamt . . . . . 124 Mk

§ 2.

Die Gebühren sind vorher an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten sofort nach Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen vom 18. Juni 1920 ihre Gültigkeit. 387

Kamen, den 20. Januar 1921.

**Der Magistrat:** Dr. Wiesner.




Als **Totengräber** für den Kommunalfriedhof der Stadt Kamen ist Herr Friedrich Bittokeleit von hier, Weißestraße Nr. 4 wohnhaft, mit dem heutigen Tage eingestellt worden. Die Totengrabergebühren sind für die Folge bei der hiesigen Stadtkasse einzuzahlen. An Herrn Bittokeleit sind keinerlei Gebühren oder ähnliches zu entrichten.

Kamen, den 20. Januar 1921. (386

**Der Magistrat:** gez. Dr. Wiesner.

In das Handelsregister B ist heute bei der unter Nr. 8 eingetragenen Firma **„Farbwerke Germania, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Kamen"** eingetragen: Den Herren

a. Architekten Hugo Baukhage zu Herten,
b. Kaufmann Hermann Brandt in Recklinghausen

ist Prokura erteilt. 394

Kamen, 14. Januar 1921.

**Das Amtsgericht.**


**Günstige Kapitalsanlage!**

Das Grundstück in Kamen, Kreis Hamm, gelegen an der Lünenerstraße Nr. 39, mit aufstehendem 396

**Wohnhaus**

**nebst Stallungen und anschl. Bauplätzen**

gegenüber der Zeche Monopol, Schachtanlage Grillo, ist zu verkaufen. Das Grundstück ist, da im Anschluß daran eine Zechenkolonie im Bau begriffen, so günstig gelegen, daß jeder Geschäftsbetrieb in rentabeler Weise begonnen werden kann.

Kaufliebhaber wollen sich mit Preisangebot unter **Nr. 272 Postschließfach Bielefeld** melden.

**Trauer-Briefe**

**und andere Trauer-Drucksachen**

werden sofort nach Bestellung angefertigt.

**Kamener Zeitung G. m. b. H.**

Geschäftsstelle: Weststraße 10.
Druckerei: Unnaer Straße 163.

# Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen vom 3. Dezember 1920 gebe ich folgendes bekannt:

**I. Allgemeines.**

1. Die Provinziallandtage und Kreistage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl findet am Sonntag, den 20. Februar, in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags statt.

2. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das 20. Lebensjahr vollendet hat und in der Provinz Westfalen bezw. dem Kreise Hamm seinen Wohnsitz hat.

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist.

3. Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;

b) wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

5. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Namen des Wahlvorstehers und des Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes, sowie Tag und Stunde der Wahl werden von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

**II. Besondere Bestimmungen für die Wahlen zum Provinziallandtag.**

1. Der Landkreis Hamm bildet einen Wahlkreis. Zum Wahlkommissar ist der Unterzeichnete, zum Stellvertreter der Regierungs-Assessor v. Campe vom Provinzialausschuß ernannt worden.

2. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 6. Februar 1921 bis vormittags 10 Uhr beim Wahlkommissar, Zimmer 1 des Kreishauses in Hamm, abzugeben.

3. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel entsteht.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 im Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein und sollen ein Kennwort enthalten, das auch der Name einer Partei sein kann. Irreführende Kennwörter sind unzulässig. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in der Provinz wohnen und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.
3. Die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

4. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

5. In den einzelnen Wahlkreisen darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

6. In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

7. Es ist unzulässig, daß eine Person mehrere Wahlvorschläge mit ihrer Unterschrift versieht. Ebenso ist es nicht angängig, daß eine Person als Vertrauensmann für mehrere Wahlvorschläge ernannt wird.

8. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar und vier Beisitzern besteht.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden bekanntgegeben.

9. Zu Beisitzern werden bestimmt:
   1. Gutsbesitzer Eckey, Bönen,
   2. Bergwerksdirektor Hochstrate, Heeringen,
   3. Gemeindevorsteher Rüter, Rhynern,
   4. Gemeindevorsteher Schenk, Wiescherhöfen,

Zu Stellvertretern werden bestimmt:
   1. Gutsbesitzer Isenbeck, Wiescherhöfen,
   2. Landwirt Dohmwirth, Braam-Ostwennemar,
   3. Gemeindevorsteher Damberg, Westtünnen.
   4. Gemeindevorsteher Hollberg, Heeringen.

**III. Besondere Bestimmungen für die Kreistagswahl.**

1. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten ist vom Kreisausschuß auf 29 festgestellt.
2. Als Wahlkommissar ist der Unterzeichnete und zum Stellvertreter Regierungsassessor v. Campe vom Kreisausschuß ernannt worden.
3. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge hat der Kreisausschuß verkürzt und auf den 8. Februar 1921, vormittags 10 Uhr, festgesetzt. Die Wahlvorschläge sind im Zimmer 1 des Kreishauses in Hamm abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt einlaufende Wahlvorschläge werden nicht mehr zugelassen.
4. Die Wahlvorschläge müssen von 10 im Kreise Hamm wohnenden wahlberechtigten Personen unterschrieben sein.
5. Als Beisitzer für den Wahlausschuß berufe ich die vorstehend unter Abschnitt 2 Ziffer 9 aufgeführten Herren.
6. Im übrigen finden die unter Abschnitt II bekanntgegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Hamm (Westf.), den 21. Januar 1921.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Hamm:** Schulze-Pelkum.

# Bekanntmachung.

Als Kreiswahlleiter fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und als **Verbandswahlleiter zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen** auf.

Wegen Beschaffenheit und Inhalt der Kreiswahlvorschläge, wegen der Verbindung von Wahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes und wegen des Anschlusses von Kreiswahlvorschlägen an Landeswahlvorschläge schreibt das Landeswahlgesetz vom 3. Dezember 1920 (G.-S. S. 559) vor:

§ 14.

(1) Für jeden Wahlkreis werden ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage die Kreiswahlvorschläge einzureichen.

(3) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(5) In dem einzelnen Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15.

(1) Für jeden Wahlkreisverband werden ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge nicht verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen sind.

(3) Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltage, dem Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt werden.

§ 16.

(1) Beim Landeswahlleiter können, und zwar spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl, Landeswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(2) In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 16. Tage vor dem Wahltage beim Landeswahlleiter eingegangen sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlage benannt werden. Die Benennung in einem Landeswahlvorschlage schließt die Benennung in einem Kreiswahlvorschlage nicht aus, wenn die Erklärung nach § 18 sich auf diesen Landeswahlvorschlag bezieht.

§ 17.

(1) In jedem Kreis- und Landeswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse, bei Landeswahlvorschlägen gegenüber dem Landeswahlleiter und dem Landeswahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18.

Für die Kreiswahlvorschläge kann erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Landeswahlvorschlage zuzurechnen sind. Die Erklärung muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land aus.

§ 19.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2, 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, § 18, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

Ergänzend bestimmt hierzu die Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571):

§ 26.

„In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 27.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 28.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Der Wahlvorschlag muß nach § 17 des Landeswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die möglichst am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen."

Es sind mir sonach:

I. Kreiswahlvorschläge spätestens am Sonntag, den 30. Januar 1921,

II. **Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen spätestens am Sonntag, den 6. Februar 1921,**

III. **Erklärungen, betreffend Zurechnung von Reststimmen zu einem Landeswahlvorschlage, spätestens am Donnerstag, den 10. Februar 1921**

in meinem Geschäftszimmer im Regierungsgebäude in Minden einzureichen. 967

Minden, den 14. Januar 1921.

**Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 17 Westfalen Nord und der Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband VII Westfalen für die Wahlen zum Preußischen Landtag am 20. Februar 1921:**
von Bergen.

# Bekanntmachung

**betr. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Preußischen Landtage am 20. Februar 1921.**

Auf Grund des § 14 des Landeswahlgesetzes vom 3. 12. 20 und der §§ 22—41 der Landeswahlordnung lade ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aus dem 18. Wahlkreis (Westfalen-Süd), umfassend den Regierungs-Bezirk Arnsberg, ein.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei dem unterzeichneten Kreiswahlleiter **spätestens am 30. Januar 1921** einzureichen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Innerhalb des Wahlkreises darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Da die Möglichkeit besteht, daß die Unterschrift eines Unterzeichneten seitens des Wahlausschusses nicht anerkannt wird, empfiehlt es sich, einige Unterschriften mehr beizubringen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlpartei eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen des 18. Wahlkreises benannt sind.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.

Trägt ein Wahlvorschlag kein Kennwort, so gilt der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlage an erster Stelle genannt ist, als Kennwort des Wahlvorschlages.

In jedem Kreiswahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

Nach § 15 des Landeswahlgesetzes können innerhalb des Wahlkreisverbandes VII, umfassend den 17. Wahlkreis (Reg.-Bez. Münster, Reg.-Bez. Minden und Kreisgrafschaft Schaumburg) und den 18. Wahlkreis (Reg.-Bez. Arnsberg) mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge nicht verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen sind. Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 6. Februar 1921 dem Leiter des Wahlkreisverbandes VII — Westfalen — schriftlich erklärt werden.

Die Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 des Landeswahlgesetzes einem Landeswahlvorschlage angeschlossen werden. Die Erklärung muß spätestens am 10. Februar 1921 schriftlich, bei dem unterzeichneten Kreiswahlleiter eingereicht sein. Geht die Erklärung rechtzeitig ein, so werden die Reststimmen, welche bei der Zuteilung der Zahl der Abgeordnetensitze auf die Kreiswahlvorschläge übrig bleiben, dem Landeswahlausschusse überwiesen und bei der Ermittelung der Zahl der Abgeordnetensitze, welche dem Landeswahlvorschlage zuzuteilen sind, verwertet. Wird ein Anschluß an einen Landeswahlvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig erklärt, so scheiden die Reststimmen des Wahlkreises bei dem Zuteilungsverfahren für das Land aus. 904

Dortmund, den 17. Januar 1921.

**Der Kreiswahlleiter:**
Eichhoff, Oberbürgermeister.

# Landtagswahl.

In den nach § 34 der Landeswahlordnung zu bildenden **Wahlausschuß** für den 18. Wahlkreis (Westfalen Süd), umfassend den Regierungsbezirk Arnsberg, habe ich nach Anhörung der Parteileitung nachbenannte **Beisitzer** berufen:

1. Kaufmann Heinrich Menne,
2. Buchdrucker Franz Bäumgen,
3. Buchdruckereibesitzer Emil Schmidt,
4. Reichstagsabgeordneter Heinr. Pieper,

und als **Stellvertreter:**

1. Studienrat Otto Koch,
2. Redakteur Fritz Henßler,
3. Kaufmann Karl Habelmann,
4. Kaufmann Hermann Doskoß,

sämtlich in Dortmund. 1048

Dortmund, den 20. Januar 1921.

**Der Kreiswahlleiter:**
Dr. Eichhoff, Oberbürgermeister.

# Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuß hat für die bevorstehenden Provinziallandtagswahlen

zum Provinzialwahlleiter Herrn Oberbürgermeister Dr. Eichhoff, Dortmund,

zu dessen Stellvertreter Herrn Landrat, Geh. Regierungsrat Klauser, Dortmund,

zum Wahlkommissar des Wahlkreises Hamm-Land Herrn Landrat Schulze-Pelkum, Hamm,

zum Stellvertreter Herrn Regierungsassessor von Campe, Hamm,

bestellt.

**Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.**

# Nachtrag

**zur Eintrittskarten- und Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Kamen vom 8. Juli 1920**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 1920 wird hierdurch gemäß §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehender Nachtrag zur Eintrittskarten- und Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Kamen vom 8. Juli 1920 erlassen:

§ 1.

Der § 5 der Eintrittskarten- und Lustbarkeitssteuerordnung vom 8. Juli 1920 erhält unter a folgende Fassung:

„a) alle Veranstaltungen der im § 1 unter a, b, c, d, f und g gedachten Art, welche in Lokalen mit weniger als 100 Quadratmetern Grundfläche abgehalten werden."

§ 2.

Vorstehender Nachtrag tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kamen, den 3. November 1920.

(L. S.) **Der Magistrat:**
gez. Siegler, Cordes.

Genehmigt.

Arnsberg, den 24. November 1920.

**Namens des Bezirksausschusses, Abteilung I.**
(L. S.) **Der Vorsitzende:**
J. V.: gez. Unterschrift.
B. A. I. C. III. 295/20
1

Zu der vorstehenden Genehmigung wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Ministerialerlasse vom 26. Juni 1907 (Min.-Bl. S. 236) die Zustimmung erteilt.

Münster, den 7. Dezember 1920.

**Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.**
(L. S.) J. V.: gez. Unterschrift.
Nr. 2449. VI.

Veröffentlicht! 388

Kamen, den 20. Januar 1921.

**Der Bürgermeister: Dr. Wiesner.**